



Gemeinde Seengen

EINLADUNG

Einwohner- und Ortsbürger- Gemeindeversammlung

Freitag, 18. November 2022 | Mehrzweckhalle
19.30 Uhr Ortsbürgergemeindeversammlung
20.00 Uhr Einwohnergemeindeversammlung



Infrastrukturgebäude «Brestenbergbad»



Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Zur Gemeindeversammlung vom 18. November 2022 laden wir Sie recht freundlich ein. Die Unterlagen zu den einzelnen Sachgeschäften liegen in der Gemeindeganzlei während 14 Tagen vor der Versammlung zur Einsichtnahme auf. Der Stimmrechtsausweis (hinterste Umschlagseite dieser Vorlage) ist beim Eintritt in das Versammlungslokal persönlich abzugeben.

Seengen, im Oktober 2022

Gemeinderat Seengen

Traktandenliste

SEITE

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

- | | |
|----|---|
| 3 | 1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2022 |
| 3 | 2. Bruttokredit von Fr. 606'000.– für das Infrastrukturgebäude «Brestenbergbad» und Genehmigung Baurechtsvertrag |
| 9 | 3. Erhöhung Stellenplan für die Gemeindeverwaltung |
| 12 | 4. Erhöhung Stellenplan für die Hausdienste und das Gemeindewerk |
| 14 | 5. Bruttokredit von Fr. 550'000.– für ein Tanklöschfahrzeug |
| 15 | 6. Genehmigung der Satzungen des Gemeindeverbandes Kreismusikschule Seetal und des Tarifs über die Elternbeiträge |
| 19 | 7. Änderung Bestattungs- und Friedhofreglement |
| 21 | 8. Gemeinderatsbesoldung für den Rest der Amtsperiode 2022 / 25 |
| 23 | 9. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Böhmerle, Frank und Gabriella mit den Kindern Paul, Philip und Laura |
| 24 | 10. Budget 2023 mit einem Steuerfuss von 72 % |
| | 11. Verschiedenes und Umfrage |

ORTSBÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

- | | |
|----|---|
| 33 | 1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 3. Juni 2022 |
| 33 | 2. Budget 2023 |
| | 3. Verschiedenes und Umfrage |

WEITERE INHALTE

- | | |
|----|---|
| 34 | Aufgaben- und Finanzplanung |
| 36 | Satzungen Kreismusikschule Seetal |
| 38 | Tarif der Gemeinde Seengen – Elternbeiträge der Kreismusikschule Seetal |



Berichte und Anträge des Gemeinderates

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

TRAKTANDUM 1

Protokoll

Das Protokoll wird nicht in der Vorlage zur Gemeindeversammlung abgedruckt. Es kann jedoch über www.seengen.ch elektronisch abgerufen oder in Papierform bei der Gemeindekanzlei Seengen (gemeindekanzlei@seengen.ch / Telefon 062 767 63 10) bezogen werden.

ANTRAG

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Juni 2022 sei zu genehmigen.

TRAKTANDUM 2

Bruttokredit von Fr. 606'000.– für das Infrastrukturgebäude «Brestenbergbad» und Genehmigung Baurechtsvertrag

Ausgangslage

Die Belplan Immobilien AG, Winterthur, Eigentümerin der Parzelle Nr. 1367 (Brestenbergareal), stellt der Einwohnergemeinde Seengen seit Jahren einen Teil ihrer Parzelle unentgeltlich als öffentliche Badewiese zur Verfügung. Es handelt sich um eine Fläche von ca. 25 Aren.

Auf der Badewiese befand sich bis im Jahr 1999 ein Blockhaus, welches dem Badebetrieb diente. Es wurde dann aufgrund des schlechten baulichen Zustands und der damit verbundenen Sicherheitsrisiken beseitigt.

Bereits in früheren Jahren bestand die Absicht, einen Ersatzbau zu realisieren. Trotz zweier Anläufen konnte dieses Ziel nicht erreicht werden. Ein erstes, überdimensioniertes Projekt scheiterte an rechtlichen Hürden. Einem zweiten Projekt stimmte die Grundeigentümerin nicht zu.

Der Gemeinderat unternahm schliesslich einen weiteren Anlauf. Sowohl mit der Grundeigentümerin wie auch mit den kantonalen Amtsstellen konnte eine Lösung gefunden werden.

Nachdem die rechtlichen Grundlagen für ein neues Gebäude geklärt waren, entschied der Gemeinderat, einen Projektwettbewerb durchzuführen, an dem 5 Architekturbüros teilnahmen. Die RP Architekten AG, Seengen, hat den Wettbewerb gewonnen. Die Einwohnergemeindeversammlung vom 19. November 2021 bewilligte einen Projektierungskredit von Fr. 44'000.–. Der Gemeinderat setzte eine Projektierungskommission ein, die das Bauprojekt im Detail ausarbeitete. Das Detailprojekt kann wie folgt beschrieben werden:

Gebäudebescrieb / Umgebung

Situation / Erschliessung

Die Erschliessung mit Fahrzeugen erfolgt über den Badweg. Die Zufahrt ist nur zum Zweck des Güterumschlags gestattet. Die Besucherparkplätze sind bestehend und nicht Bestandteil des Projekts. Sie befinden sich östlich der Liegenschaft «Schloss Brestenberg» auf dem bestehenden Parkplatz an der Brestenbergstrasse. Ab diesem Parkplatz erreicht man zu Fuss das Badeareal über das «Staadgässli».

Gebäude

Der pavillonartige Baukörper befindet sich im nördlichen Teil der Badewiese. Er nimmt die Besucher vom bestehenden Weg in Empfang. Das Infrastrukturgebäude ist von drei Seiten her zugänglich und öffnet sich zur Liegewiese. Der Besucher kommt seitlich am Gebäude beim Kiosk an. In das Innere gelangt er über Durchgänge, welche in den offenen Innenbereich führen. Der Innenbereich dient als Drehscheibe und erschliesst alle öffentlichen Nutzungen wie Umkleide- / Duschkabinen, Toilettenanlagen und den Kiosk. Die Gebäudehülle besteht aus Beton. Die Infrastruktur wird in leichten, abgekoppelten Boxen als Skelettbau unter die massive Konstruktion gestellt. Der grosse Ausschnitt in der Mitte des Gebäudes öffnet die Sicht nach oben und bringt Licht ins Innere. Ein Baum holt die Natur ins Zentrum und lässt den Innenbereich mit dem Aussenbereich verschmelzen.

Bauweise, Materialisierung und Konstruktion

Die direkte Nähe zum Wasser und die sehr waldige Umgebung fordern robuste Materialien, die den Gegebenheiten Rechnung tragen und feuchtigkeitsunempfindlich sind.

Vier betonierte Wandscheiben tragen die Decke der Konstruktion. Die darunter aufgestellte Infrastruktur wird in Skelettbau aus verzinktem Stahl oder Aluminiumprofilen erstellt und mit Vollkernplatten beplankt. Diese werden in einem hellen Farbton gehalten. Die nach aussen ausgerichteten Platten werden zusätzlich mit einer Schilfstruktur verfeinert, die wiederum den Bezug zum See herstellt. Die verdeckt eingebauten Rollläden beim Kiosk gewährleisten den Einbruchschutz. Das Dach wird begrünt. Der Boden in Monobeton wird belassen. Bei der Konstruktion und den Oberflächen wird mit entsprechenden Massnahmen (spez. Anstrich auf Betonoberflächen, Chrom-Nickelstahl-Apparate, Abschliessbarkeit) auf den Vandalenschutz geachtet.



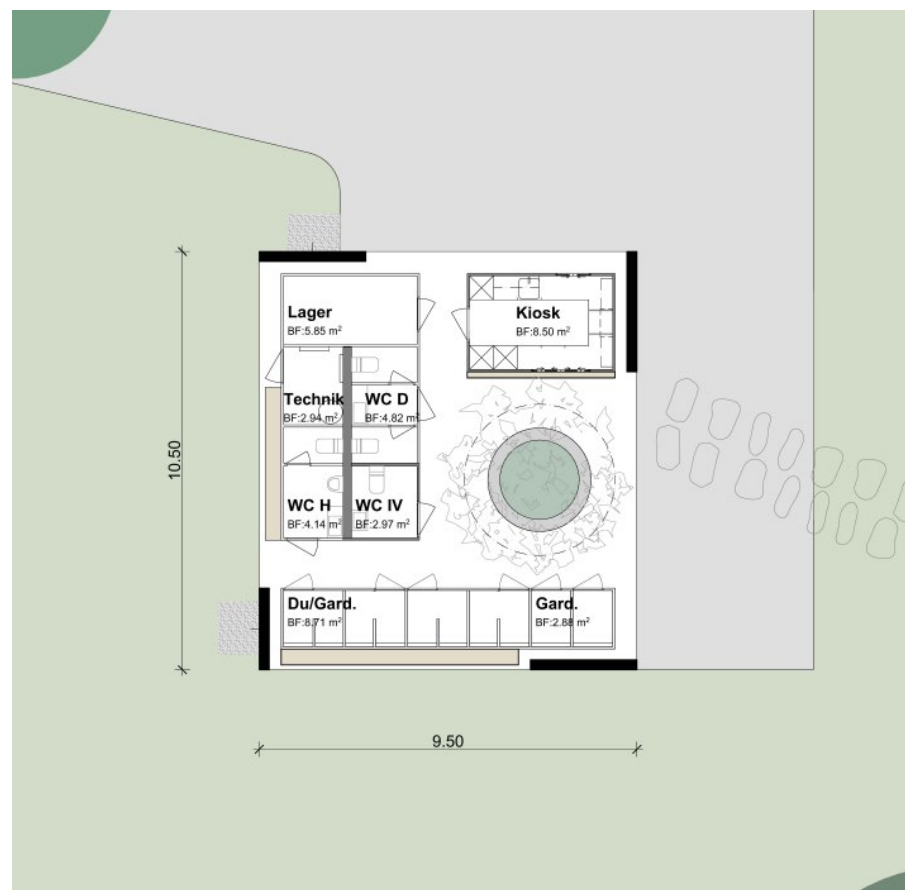
Innenräume

Das Zentrum bildet der Baum mit der offenen Decke und der etwas erhöhten Sitzmöglichkeit. Von dort aus werden alle öffentlichen Räume erschlossen. Die Boxen sind nach oben offen (Lüftung) und seitlich mit einem Lochblech versehen.

Die sechs Garderoben verfügen jeweils über eine Sitzgelegenheit. Vier der Garderoben sind zusätzlich mit einer Dusche ausgestattet. Nebst den Damen- und Herrentoiletten ist eine frostsichere, hindernisfreie Toilette geplant, die das ganze Jahr zugänglich ist. Für Ausstattung der WC-Anlage sind Apparate in Chromstahl vorgesehen. Die Nebenräume bieten Platz für die Haustechnik und ein Lager für den zukünftigen Betreiber des Kiosks. Der Kiosk ist mit einer Chromstahlküche ausgestattet. Die Bedienung der Kioskbesucher ist sowohl gegen innen wie auch gegen aussen möglich. Der Kiosk soll vermietet und nicht von der Gemeinde betrieben werden.

Haustechnik

Die Haustechnik wird winterfest (entleert) ausgeführt. Das hindernisfreie WC wird gegen Frost geschützt und kann auch im Winter genutzt werden.



Umgebung

Die bestehende Betonplatte wie auch weitere Verbauungen, welche keinen Nutzen mehr haben, werden rückgebaut. Zusätzlich zum eingekiesten Vorplatz des Infrastrukturgebäudes, auf welchem sich der Ankunfts- wie auch der Aussenbereich des Gebäudes befindet, sind weitere Gestaltungselemente auf dem Areal geplant.

So sollen einige Bänke am Wegrand und am Seeufer den Besuchern und Spaziergängern die Möglichkeit zum Verweilen bieten. Es steht allerdings noch nicht fest, ob alle geplanten Gestaltungselemente aufgrund rechtlicher Vorgaben auch realisiert werden können. Die Beantwortung einer diesbezüglichen Voranfrage beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt war im Zeitpunkt der Drucklegung dieser Vorlage noch pendent. Anlässlich der Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat näher informieren können.

Das historische «Duschhüsli», welches sich im Zentrum der Wiese befindet, soll saniert werden, damit die Funktionstüchtigkeit wieder garantiert ist.

Kosten

Der Kostenvoranschlag zeigt folgendes Bild:

Vorbereitungsarbeiten	3'000
Gebäude	549'000
Umgebung	61'000
Baunebenkosten	32'000
Reserve	5'000
Total Investitionskosten	650'000
. / . Projektierungskosten (bereits bewilligt)	44'000
Total Kredit / Fr.	606'000

Die Gebäudekosten wurden bisher mit Fr. 450'000.– kommuniziert, wobei immer darauf hingewiesen worden ist, dass es sich bei dieser Zahl um eine grobe Kostenschätzung handelt. Die Differenz zu den totalen Investitionskosten von Fr. 650'000.– begründet sich wie folgt:

1. Bei den genannten Fr. 450'000.– handelt es sich um reine Gebäudekosten. Im Rahmen der Detailprojektierung hat es sich gezeigt, dass auch die Umgebung massvoll saniert und mit einigen wenigen Gestaltungselementen aufgewertet werden soll. Im beantragten Kredit sind die Kosten für die Umgebungsgestaltung mit Fr. 61'000.– enthalten.
2. Am Gebäude sind einige qualitative Verbesserungen vorgenommen worden. Zudem waren die Anschlussgebühren nicht in der Schätzung enthalten. Die Mehrkosten inkl. einer Reserve von Fr. 5'000.– betragen Fr. 72'000.–.

3. Seit dem Wettbewerb im Jahr 2021 ist eine Bauteuerung von rund 10% zu verzeichnen, was einem Betrag von Fr. 57'000.– entspricht.
4. Gemeinderat und Baukommission sind der Ansicht, dass aufgrund des problematischen Baugrundes vor Baubeginn eine Geologische Untersuchung des Baugrundes erforderlich ist. Die Kosten betragen Fr. 10'000.–.

Gemäss der aktualisierten Finanzplanung führt diese Investition zu keiner Steuerfusserhöhung. Finanziert wird das Gebäude einerseits mit liquiden Mitteln und andererseits über eine allfällige Kreditaufnahme. Der Gemeinderat wird zudem versuchen, einen Beitrag aus dem kantonalen Swisslosfonds erhältlich zu machen.





Folgekosten

Es ist von folgenden jährlichen Folgekosten auszugehen:

Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Verzinsung Fremdkapital)

1.– 5. Jahr	ca.Fr. 33'000.–
6.– 15. Jahr	ca.Fr. 23'000.–
16.– 35. Jahr	ca.Fr. 13'000.–

zuzüglich Zins

Betriebsfolgekosten ca.Fr. 10'000.–

Personalfolgekosten ca.Fr. 9'000.–

Einnahmen werden aus der Vermietung des Kiosks resultieren. Deren Höhe kann im heutigen Zeitpunkt noch nicht genau beziffert werden.

Baurecht

Eigentümerin der Bauparzelle Nr. 1367 (Brestenbergareal) ist die Belplan Immobilien AG, Winterthur. Sie stellt der Einwohnergemeinde Seengen einen Teil ihrer Parzelle unentgeltlich im Baurecht für die Erstellung des Infrastrukturgebäudes und als Badewiese zur Verfügung. Ein Baurechtszins ist nicht geschuldet. Die Baurechtsdauer beträgt 50 Jahre. Sie kann mit einseitiger schriftlicher Erklärung um 25 Jahre verlängert werden. Der Baurechtsvertrag wurde bereits abgeschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Seengen. Der Baurechtsvertrag liegt öffentlich auf und kann bei der Gemeindekanzlei Seengen eingesehen werden.

Zusammenfassung

Gemeinderat und Baukommission sind überzeugt, dass ein sehr schönes und zweckmässiges Gebäude geplant worden ist. Es passt sich bestens in die Umgebung ein, ist gut strukturiert und nutzungsgerecht eingerichtet. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden ersucht, dem Kredit zuzustimmen.

ANTRÄGE

Kredit

Es sei ein Bruttokredit von Fr. 606'000.–, Index Juni 2022 (Schweiz. Baupreisindex Nordwestschweiz / Neubau Bürogebäude), für den Neubau eines Infrastrukturgebäudes zu bewilligen.

Baurecht

Dem öffentlich beurkundeten Baurechtsvertrag betreffend Brestenberg-Badi mit Begründung eines Parkplatzmitbenützungsrechts zwischen der Belplan Immobilien AG als Eigentümerin von LIG Seengen Nr. 1367 und Nr. 1417 und der Einwohnergemeinde sei zuzustimmen und der Gemeinderat sei zu beauftragen, den Beschluss zu vollziehen.

Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, Vertragsänderungen von untergeordneter Bedeutung zu vollziehen.

TRAKTANDUM 3

Erhöhung Stellenplan für die Gemeindeverwaltung

Ausgangslage

Die Bevölkerung der Gemeinde Seengen nimmt weiterhin zu. Gegenwärtig wohnen in unserer Gemeinde 4'300 Personen. Im Jahr 2015 waren es noch 3'800. Allein in dieser Zeit ist die Bevölkerung um 500 Personen oder 13 % gewachsen. Die Wachstumsphase hält an, umso mehr als das Gebiet «Rain» erschlossen und überbaut wird. Die Prognosen zeigen, dass auch in den nächsten 5–6 Jahren die Wohnbevölkerung um 80–100 Personen pro Jahr zunehmen und auf rund 5'000 Einwohner anwachsen wird. Die Zunahme der Bevölkerung hat Auswirkungen auf die Arbeitslast der Gemeindeverwaltung.

Die Stellenpläne der Gemeindekanzlei und des Steueramts wurden letztmals im Jahr 2014 angepasst. Sie sollen erhöht werden, damit auch künftig alle Aufgaben zeitgerecht bewältigt und der Bevölkerung zweckmässige Dienstleistungen angeboten werden können.

Gemeindekanzlei

Die Gemeindekanzlei betreut folgende Aufgabenbereiche:

- Sekretariat Gemeinderat
- Einwohnerkontrolle
- Sozialdienst
- Inventarisierung / Erbschaftssteuern
- Sekretariat Kommissionen
- Wahlbüro
- Lokalkoordination
- Organisation von diversen Anlässen (Bundesfeier, Frühlingsfahrt, Gemeindrot bei de Lüt, Neuzuzügertag)
- Allgemeine Dienstleistungen (ID-Anträge, Tageskarten, Hundekontrolle, Fahrbewilligungen, Fischereikarten, Bootstegverwaltung, usw.)

Für die Erledigung dieser Aufgaben steht der Gemeindekanzlei folgendes Personal mit insgesamt 300 Stellenprozent zur Verfügung:

- 1 Gemeindeschreiber
- 1 Gemeindeschreiber-Stellvertreterin
- 1 Sachbearbeiterin

Nicht nur die Bevölkerungszunahme wirkt sich auf die Arbeitslast der Gemeindekanzlei aus. Auch die laufende Erweiterung und Sanierung der Infrastruktur und die damit verbundene administrative Begleitung verursachen einen grossen Aufwand. Aktuell zu nennen sind folgende Projekte:

- Neubau Schulhaus
- Neubau Kindergarten
- Poststrassensanierung mit Werkleitungen
- Eichbergstrassensanierung mit Werkleitungen



Weitere grössere Projekte, wie etwa die Totalsanierung des Schulhauses 3 oder die Sanierung des Schillinghauses, stehen in nächster Zeit an. Alle anderen Aufgaben sind ebenfalls zeitgerecht zu erledigen.

Stark zugenommen hat der Arbeitsumfang des Sozialdienstes, der heute von der Gemeindeführerin-Stellvertreterin geführt wird. Die gestiegene Arbeitslast ist zur Hauptsache mit den sich immer wiederholenden Asylproblematiken (Afghanistan, Ukraine) und der steigenden Komplexität der Fälle zu begründen. Es ist deshalb nicht mehr möglich, die sozialhilfesuchenden Personen im gebotenen Umfang aktiv zu betreuen. Die Hilfe beschränkt sich zurzeit auf das Nötigste, was leider oft zu wenig ist. Für eine weitergehende Unterstützung fehlen die personellen Ressourcen. Gerade die immaterielle Hilfe ermöglicht es aber, die Sozialhilfesuchenden schneller wieder einzugliedern, das Selbstwertgefühl der betroffenen Menschen zu stärken, menschliches Leid zu lindern und schliesslich auch Kosten zu sparen.

Aufgrund der gestiegenen Fallzahlen und der Komplexität ist es nicht mehr möglich, die Aufgaben des Sozialdienstes mit der Funktion der Gemeindeführerin-Stellvertreterin / des Gemeindeführers-Stellvertreters zu kombinieren. Die Arbeitslast ist auf die Dauer zu gross und sie führt auch dazu, dass die eigentliche Hauptaufgabe, nämlich die Stellvertretung des Gemeindeführers, nicht im gebotenen Umfang wahrgenommen werden kann.

Der Gemeinderat kam deshalb zum Schluss, für den Sozialdienst eine eigene Stelle zu schaffen. Die Stellvertretung soll weiterhin von der Gemeindeführerin-Stellvertreterin übernommen werden. Die benötigten Räumlichkeiten für die neue Stelle stehen im Gemeindehaus zur Verfügung. Organisatorisch wird die Stelle der Abteilung Gemeindeführerkanzlei angegliedert. Der Stellenplan der Gemeindeführerkanzlei soll deshalb um 80 % erhöht werden.

Steueramt

Das Regionale Steueramt Ammerswil-Egliswil-Seengen betreut aktuell rund 4'040 steuerpflichtige Personen. Dafür stehen 400 Stellenprozent zur Verfügung, wobei 350 Stellenprozent beansprucht werden. Es besteht eine Reserve von 50 Stellenprozent.

Einwohnergemeinde

Bedingt durch die grosse Bautätigkeit in allen drei Gemeinden nimmt die Bevölkerung und damit auch die Zahl der Steuerpflichtigen laufend zu. Gemäss den Vorgaben des Kant. Steueramtes können mit einer Vollzeitstelle je nach Komplexität der Fälle 800 bis 1'100 Steuerpflichtige betreut werden. Diese Vorgaben würden für unser Steueramt bei 4'040 steuerpflichtigen Personen 370 bis 500 Stellenprozent bedingen. Dank einem gut eingespielten, motivierten und einsatzfreudigen Team konnte sich das Steueramt bisher an der unteren Personallimite orientieren, obwohl die durchschnittliche Fallkomplexität als hoch einzustufen ist. Die Kapazitätsgrenzen sind nun aber erreicht. Der Stellenplan soll angepasst werden. Vorgesehen ist eine Erhöhung des Stellenplans um 30 % auf total 430 %. Mit 430 Stellenprozent kann zweckmässig auf die höhere Arbeitslast reagiert werden. Selbst mit dem erhöhten Stellenplan, bewegt sich der Personalbestand nach wie vor nicht am oberen Limit.

Kosten

Die jährlich wiederkehrenden Kosten einer Vollzeitstelle bewegen sich, je nach Funktion, zwischen Fr. 75'000.– bis Fr. 110'000.– (inkl. Soziallasten).

ANTRAG

Es sei der Erhöhung der Stellenpläne der Gemeindekanzlei um 80 % und des Steueramts um 30 % zustimmen.





TRAKTANDUM 4

Erhöhung Stellenplan für die Hausdienste und das Gemeindewerk

Ausgangslage

Die Bevölkerungsentwicklung wurde bereits unter Traktandum 3 beschrieben. Die Bevölkerungszunahme hat Auswirkungen auf die Infrastruktur, die laufend erweitert und unterhalten werden muss. Davon betroffen sind auch unsere Hausdienste und unser Gemeindewerk. Die Arbeitslast kann mit dem heutigen Personalbestand nicht mehr bewältigt werden. Der Stellenplan soll deshalb um 100 % erhöht werden.

Gemeindewerk

Der Personalbestand des Gemeindewerks ist seit dem Jahr 2008 unverändert. Es werden 4 Personen beschäftigt. Der Stellenplafond beträgt 400 %. Zudem wird eine Lehrstelle als Fachmann / Fachfrau Betriebsunterhalt angeboten. Mit diesem Personalbestand müssen folgende arbeitsintensive Aufgabengebiete betreut werden:

- Strassennetz
- Abwasserleitungsnetz
- Wasserleitungsnetz
- Reservoirs und Pumpwerke
- Steuerungen
- Regenbecken
- Sport- und Badeanlagen
- Winterdienst
- Entsorgungseinrichtungen
- Pikettdienst

Der Leistungsauftrag des Gemeindewerks ist in den letzten Jahren, nicht nur durch die Bevölkerungszunahme, sondern auch durch die Erschliessung verschiedener Baugebiete, umfangreicher geworden. Die Arbeitslast hat nicht nur mengenmässig zugenommen. Sie wurde auch komplexer.

Der Stellenplan soll um 30 % erweitert werden. Zusammen mit der noch vorhandenen Reserve von 20 % stehen dem Gemeindewerk sodann 50 zusätzliche Stellenprozent zur Verfügung.

Hausdienste

Der Stellenplan der Hausdienste wurde letztmals im Jahr 2010 angepasst. Er beträgt aktuell 450 %. Gegenwärtig werden 3 vollamtliche Hauswarte, ein vollamtlicher Fachmann Betriebsunterhalt sowie eine Angestellte mit einem Arbeitspensum von 50 % beschäftigt. Zudem wird eine Lehrstelle als Fachmann / Fachfrau Betriebsunterhalt angeboten.

Das Personal betreut aktuell folgende Liegenschaften:

- Schulhäuser 1–5
- Schillinghaus



- Mehrzweckhalle
- Turnhallen 1–3
- Gerätehaus mit Aussensportanlagen
- Kindergarten Rotes Haus
- Kindergarten Post
- Gemeindehaus
- Vereinszimmer Burgturm
- Gebäudeumgebung
- Containerprovisorium

Mit dem Neubau eines Schulhauses und eines Doppelkindergartens vergrößert sich das Aufgabengebiet der Hausdienste, obwohl gleichzeitig das Containerprovisorium und der Kindergarten Rotes Haus wegfallen. Eine Berechnung zeigt, dass für die beiden Neubauten unter Berücksichtigung der wegfallenden Objekte rund 40 Stellenprozent mehr benötigt werden. Im Weiteren hat der Altershilfeverein Seengen die Verwaltung und den Hausdienst im Zentrum Hubpünt ab Dezember 2022 an die Einwohnergemeinde zurückgegeben. Für dieses Gebäude werden rund 30 Stellenprozent benötigt.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ergibt sich, dass für das Gemeindewerk zusätzlich 30 % und für die Hausdienste zusätzlich 70 % benötigt werden. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden ersucht, dem Antrag zuzustimmen.

Kosten

Die jährlich wiederkehrenden Kosten einer Vollzeitstelle bewegen sich zwischen Fr. 70'000.– bis Fr. 90'000.– (inkl. Soziallasten).

ANTRAG

Es sei der Erhöhung der Stellenpläne des Gemeindewerks um 30 % und der Hausdienste um 70 % zuzustimmen.

TRAKTANDUM 5

Bruttokredit von Fr. 550'000.– für ein Tanklöschfahrzeug

Ausgangslage

Das Tanklöschfahrzeug der Feuerwehr Seengen hat Jahrgang 1996. Es muss aufgrund seines fortgeschrittenen Alters dringend ersetzt werden, da die Unterhaltskosten sehr hoch sind und die Beschaffung von Ersatzteilen immer schwieriger wird.

Unsere Feuerwehr ist zwingend auf ein Tanklöschfahrzeug angewiesen. Es bildet das Hauptelement der Ausrüstung und ist für eine einwandfreie Einsatzfähigkeit unverzichtbar. Die Feuerwehr Seengen gehört gemäss den Richtlinien der Aarg. Gebäudeversicherung der Grössenklasse IVA an. Es ist demnach ein Tanklöschfahrzeug der Kategorie I zu beschaffen.

Der Gemeinderat setzte eine Arbeitsgruppe ein, die die Ersatzbeschaffung zu prüfen hatte. Die Arbeitsgruppe erstellte ein Pflichtenheft, das sich an den Richtlinien der Aarg. Gebäudeversicherung orientierte.



Beschafft werden soll ein 2-achsiges Fahrzeug einer in der Schweiz etablierten LKW-Marke. Auf diesem Chassis wird die Feuerlöschtechnik aufgebaut. Bei verschiedenen Anbietern wurden Richtofferten eingeholt. Es ist von Beschaffungskosten von rund Fr. 550'000.– auszugehen. Sobald der Kredit bewilligt ist, wird ein ordentliches Submissionsverfahren durchgeführt. Das vorhandene Tanklöschfahrzeug soll eingetauscht werden.

Subventionierung

Da die Feuerwehr Seengen bis heute nicht fusioniert werden konnte, hat sie ihr Rationalisierungspotential nicht ausgeschöpft. Die Aarg. Gebäudeversicherung kürzt deshalb die ordentlichen Subventionen von 40 % um 30 Punkte. Die Subvention beträgt deshalb nur 10 %.

ANTRAG

Es sei ein Bruttokredit von Fr. 550'000.– für die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeugs zu bewilligen.

TRAKTANDUM 6

Genehmigung der Satzungen des Gemeindeverbandes Kreismusikschule Seetal und des Tarifs über die Elternbeiträge

Ausgangslage

Die Musikschulen REMOS «Regionale Musikschule Oberes Seetal» und die KMS «Kreismusikschule Seengen» sind seit mehreren Jahrzehnten in der Region tätig und gut verankert. Sie bieten einen qualitativ hochstehenden Musikunterricht, was das Qualitätslabel «Quarte» bestätigt.

Das Musikschulwesen verändert und entwickelt sich schweizweit laufend. Schulpolitische Entwicklungen aber auch gesellschaftliche Veränderungen bedingen heute und erst recht morgen gut aufgestellte Musikschulen. Die Einhaltung von Standards und Zertifizierungen wird unabdingbar. Es ist fraglich, ob diese Herausforderungen längerfristig von selbständigen, kleineren Schulen zu bewältigen sind.

Bereits heute arbeiten die beiden Musikschulen in verschiedenen Bereichen zusammen. Nur so kann das bestehende breite Angebot in guter Qualität sichergestellt werden. Allerdings basiert diese Zusammenarbeit lediglich auf «Übergangsstrukturen», was organisatorisch erschwerend wirkt und einer weiteren Schulentwicklung hinderlich ist. Es macht Sinn, die vertragslose Zusammenarbeit in einer gemeinsamen und zukunftsgerichteten Struktur zusammen zu führen. Aus den beiden Musikschulen REMOS und KMS soll die künftige Kreismusikschule Seetal mit den Gemeinden Bettwil, Boniswil, Egliswil, Fahrwangen, Leutwil, Meisterschwanden, Sarmenstorf und Seengen entstehen.

Eine Kreismusikschule Seetal stärkt unsere Musikschulen in der Organisation, in der Schulentwicklung, im Standortmarketing, als Arbeitgeber und vor allem stellt sie langfristig ein breites und qualitativ gutes Angebot zu vernünftigen Preisen sicher. Sie ermöglicht zudem eine optimalere Nutzung der vorhandenen Infrastruktur in den Gemeinden. Trotzdem findet der Musikunterricht auch künftig dezentral in den Dörfern statt.

Mehrwert einer Fusion



Schulentwicklung	Kostenoptimierung
Attraktiver Arbeitgeber	Sicherheit
Gute Arbeitnehmer	Qualität
Zufriedene Kunden	Standortmarketing
Planbarkeit	Stärkung Kultur Seetal
Sozialer Auftrag	Selbständigkeit
Leuchtturm-Effekte	Musik



Vorgehen

Auf Antrag der damaligen Schulpflegen haben die beteiligten Gemeinden im Jahr 2019 eine Arbeitsgruppe zur Prüfung eines Zusammenschlusses eingesetzt. Bereits damals war die Zielsetzung, einen Gemeindeverband zu gründen.

Mit dem Fokus auf eine Fusion der REMOS und der KMS wurden Satzungen entworfen, denen die verantwortlichen Behörden der beteiligten Gemeinden zugestimmt haben. Details können den Satzungen entnommen werden, die in dieser Vorlage abgedruckt sind.

Eckpunkte Satzungen Kreismusikschule Seetal

Sitz und Zweck

Der Verband hat seinen Sitz in Seengen. Er bezweckt die gemeinsame Führung einer Musikschule und leistet so einen Beitrag zur musikalischen Bildung. Er stärkt die Musikkultur in den Gemeinden.

Organisation

Die Verbandsgemeinden führen die Kreismusikschule Seetal mit folgender Organisation:

Verbandsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Bettwil, Boniswil, Egliswil, Fahrwangen, Leutwil, Meisterschwanden, Sarmenstorf und Seengen. Jede Vertragsgemeinde ist mit einem Mitglied (i.d.R. Ressortverantwortliche) in der Abgeordnetenversammlung vertreten. Der Abgeordnetenversammlung obliegt die strategische Führung des Verbandes. Sie genehmigt Budget und Rechnung, erlässt Reglemente, beschliesst die Aufnahme von weiteren Gemeinden, usw.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Der Sitzgemeinde steht ein Sitz zu. Der Vorstand führt den Verband. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht einem anderen Organ übertragen wurden. Er ist verantwortlich für die personelle Führung, die Überwachung des Betriebs, legt das Fächerangebot fest und erstellt einen Budgetvorschlag zu Handen der Abgeordnetenversammlung.

Anlagen

Es obliegt weiterhin den Gemeinden, geeignete Räumlichkeiten für den Musikunterricht zur Verfügung zu stellen.

Finanzen

Die Finanzierung erfolgt wie bis anhin im Wesentlichen aus den Elternbeiträgen (Kurskosten) und den Kantons- und Gemeindebeiträgen.

Die Tarifhoheit der Elternbeiträge (Kurskosten) obliegt den Gemeinden. Jede Gemeinde legt die Tarife für sich fest. Damit kann den unterschiedlichen Be-

Einwohnergemeinde

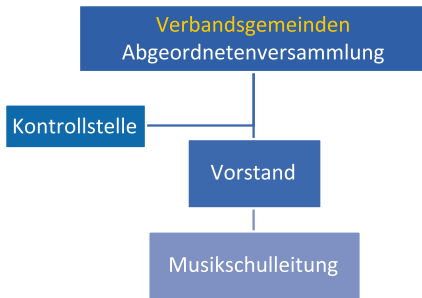
dürfnissen aller Gemeinden Rechnung getragen werden. Der Vorstand unterbreitet den Gemeinden eine Empfehlung, basierend auf dem Budget. Marktkonforme und attraktive Preise sind im Interesse des Verbandes.

Die Gemeindebeiträge werden nach effektivem Dienstleistungsbezug basierend auf einem Minutenpreis (Lektionen) verrechnet.

Professionalisierung und strukturelle Bereinigung

Eine Musikschule steht heute – ähnlich wie die Volksschule – in der öffentlichen Wahrnehmung. Erwartungen und Ansprüche an eine Musikschule sind in den letzten Jahren stetig gestiegen und haben sich andererseits mit den gesellschaftlichen Entwicklungen verändert. Musikschülerinnen und -schüler kommen aus verschiedensten familiären Umfeldern, aus verschiedensten Nationen oder sozialen Schichten. Andererseits bedeutet musikalische Bildung längst weit mehr als das Erlernen eines Instruments. Sie fördert sowohl die emotionale, soziale und intellektuelle Kompetenz als auch motorische Fähigkeiten. Der Umgang mit komplexen neuen Anforderungen an eine Musikschule stellt hohe Ansprüche an die Musikschulführung, die Qualitätsentwicklung und -sicherung, an die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und an die Infrastruktur.

Eine dynamische Musikschule mit attraktiven und begeisternden Angeboten bedingt unweigerlich Investitionen in deren Entwicklung und Qualitätssicherung. Davon betroffen ist zur Hauptsache die operative Führung der Musikschule, also die Musikschulleitung und die Verwaltung. Die notwendige personelle Anpassung war bei der Ausarbeitung des Fusionsprojekts in allen Gemeinden unbestritten. Um künftig die vorgegebenen Qualitätsstandards einzuhalten, wären auch ohne Fusion personelle Anpassungen notwendig. Sie erfolgen wie folgt:



	bisher in %	neu in %	Empfehlung Verband Aargauischer Musik- schulen
Musikschulleitung	70	90	110 %
Sekretariat	40	90	130 %

Besoldung Lehrpersonen

Die heutige Lehrerbesoldung der Instrumentallehrpersonen liegt teilweise deutlich unter den Vorgaben gemäss Lohndekret der Lehrpersonen des Kantons Aargau (10–20%). Dieser Sachverhalt ist stossend und mit keinen Argumenten zu rechtfertigen. Eine Anpassung erscheint nicht nur sachgerecht, sondern auch als ein Akt der Fairness. Zudem ist eine Anpassung auch unabdingbar, um auch künftig geeignete Lehrpersonen rekrutieren zu können. Bereits heute haben umliegende Musikschulen ihre Besoldungsstruktur an das Lohndekret des Kantons angeglichen. Unsere Musikschulen kämpfen mit Abgängen und Neuanstellungen. Eine Besoldungsanpassung ist auch ohne Fusion für die beiden Musikschulen unumgänglich.

Mit dem Start der gemeinsamen Musikschule wird die Besoldung auf 90 % des Lohndekretes des Kantons angehoben. Es obliegt künftig dem Verband, den Zeitpunkt einer allfällig weiteren Anpassung festzulegen.

Kosten

Basis der Tarifgestaltung durch die Gemeinden und der zu verteilenden Gemeindebeiträge bildet das Richtbudget. Dieses beinhaltet auch die vorstehend beschriebenen Anpassungen, was zu einer Kostensteigerung führt. Die Kostensteigerung soll durch höhere Elternbeiträge und höhere Gemeindebeiträge finanziert werden.

Elternbeiträge

Der höhere Kostenaufwand für Löhne rechtfertigt eine Anpassung der heutigen Tarife, welche seit dem Schuljahr 2016 / 17 unverändert blieben. Die Erhöhung soll moderat erfolgen und beinhaltet wie bisher einen Ausgleich zwischen den vom Kanton subventionierten Lektionen (6.–9. Klasse) und den Kosten für Musikschüler des Kindergartens und 1.–5. Klasse. Ein solcher Ausgleich macht Sinn, soll doch der Einstieg in die musikalische Bildung attraktiv bleiben.

Der Gemeinderat Seengen beantragt folgende Semestertarife:

KIGA, 1. bis 5. Klasse		6. bis 9. Klasse	
25 Minuten (bisher CHF 480)	40 Minuten (bisher CHF 768)	25 Minuten (bisher CHF 340)	40 Minuten (bisher CHF 700)
CHF 495	CHF 790	CHF 355	CHF 620

Diese neuen Tarife entsprechen einem Deckungsbeitrag von knapp 45 % (heute 40 % bei KiGa / 1.–5. Klasse bzw. 50 % bei 6. – 9. Klasse). Die Tarife werden auf das Schuljahr 2024 / 25 hin überprüft und allenfalls angepasst. Der Tarif ist in dieser Vorlage abgedruckt.

Gemeindebeitrag

Der Gemeindebeitrag ist abhängig von der Anzahl Musikschülerinnen und -schüler und den Elternbeiträgen. Für das Jahr 2023 ist unter Berücksichtigung der obigen Tarife ein Gemeindebeitrag von CHF 296'800 budgetiert (2022: CHF 217'800). Die Mehrkosten sind zur Hauptsache auf eine höhere Anzahl Musikschülerinnen und -schüler sowie auf die höheren Lohn- und Verwaltungskosten zurückzuführen.

ANTRAG

1. Den Satzungen des Gemeindeverbandes Kreismusikschule Seetal sei zuzustimmen.
2. Dem Tarif der Elternbeiträge sei zuzustimmen.



TRAKTANDUM 7

Änderung Bestattungs- und Friedhofreglement

Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Seengen und Boniswil unterhalten gemeinsam einen Friedhof auf dem Areal der Kirche Seengen. Die Organisation und der Betrieb sind im Bestattungs- und Friedhofreglement geregelt. Das Reglement wurde im Jahr 1999 beschlossen. Im Jahr 2010 sind geringfügige Änderungen vorgenommen worden. Es zeigt sich nun ein weiterer Anpassungsbedarf.

Reglementsänderung

Geändert bzw. ergänzt werden sollen folgende Bestimmungen:

Art.	Aktueller Text	Neuer Text
6	<p>Das Bestattungsamt des Wohnortes der verstorbenen Person setzt nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem Pfarramt die Abdankung und Beisetzung fest. In der Regel findet die Abdankungsfeier um 12.00 Uhr statt.</p> <p>An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen statt. Erdbestattungen können über die Oster-, Weihnachts- und Neujahrsfeiertage ausnahmsweise an Samstagen erfolgen.</p>	<p>Das Bestattungsamt des Wohnortes der verstorbenen Person setzt nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem Pfarramt die Abdankung und Beisetzung fest. In der Regel findet die Abdankungsfeier um 12.00 Uhr statt.</p> <p>An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen statt. Erdbestattungen können über die Oster-, Weihnachts- und Neujahrsfeiertage ausnahmsweise an Samstagen erfolgen.</p> <p>Ergänzung Erdbestattungen sind in der Regel von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Urnenbeisetzungen von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr möglich. Am Montag finden keine Erdbestattungen statt.</p>
12	<p>Die Ruhezeit für Sarg- und Urnen-Reihengräber beträgt 25 Jahre, für das Urnengemeinschaftsgrab 20 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung verlängert die Ruhefrist nicht. Nachträglich beige-setzte Urnen können auf Wunsch der Angehörigen nach Ablauf der Ruhefrist des betroffenen Grabes ins Gemeinschaftsgrab verlegt werden.</p>	<p>Die Ruhezeit beträgt für alle Grabarten 20 Jahre. Eine nachträgliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab verlängert die Ruhefrist nicht.</p>
13	<p>Die Räumung der Grabstätten wird mindestens 3 Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden Seengen und Boniswil publiziert. Auswärts wohnende Angehörige werden – wenn möglich – verständigt.</p> <p>Den Angehörigen wird eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern, Urnen und Pflanzen gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die jeweilige Gemeinde.</p>	<p>Die Räumung der Grabstätten wird mindestens 3 Monate vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden Seengen und Boniswil publiziert. Auswärts wohnende Angehörige werden – wenn möglich – verständigt.</p> <p>Den Angehörigen wird eine Frist für die Wegnahme von Grabmälern, Urnen und Pflanzen gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Verfügungsrecht über verbliebene Gegenstände ohne Entschädigungspflicht an die jeweilige Gemeinde.</p> <p>Ergänzung Die Kosten für die Grabräumung sind von den Angehörigen zu übernehmen.</p>



21	<p>Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmucks ist Sache der Angehörigen. Davon ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab.</p> <p>Anpflanzungen auf dem Gemeinschaftsgrab sind nicht gestattet. Unterhalt und gärtnerische Gestaltung erfolgen ausschliesslich durch den Friedhofgärtner auf Weisung der Friedhofkommission.</p> <p>Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer von der Friedhofkommission angesetzten Frist, so wird die Arbeit auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner ausgeführt.</p>	<p>Das Anpflanzen und die Pflege des Grabschmucks ist Sache der Angehörigen. Davon ausgenommen ist das Gemeinschaftsgrab.</p> <p>Anpflanzungen auf dem Gemeinschaftsgrab sind nicht gestattet. Unterhalt und gärtnerische Gestaltung erfolgen ausschliesslich durch den Friedhofgärtner auf Weisung der Friedhofkommission.</p> <p>Pflanzen, welche die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind von den Angehörigen zurückzuschneiden oder zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer von der Friedhofkommission angesetzten Frist, so wird die Arbeit auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner ausgeführt.</p> <p>Ergänzung Gartenbaufirmen dürfen am Samstag nur bis 12.00 Uhr Arbeiten ausführen.</p>
----	---	---

Kommentar

Art. 6

In der Praxis werden bereits heute Erdbestattungen von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr und Urnenbeisetzungen von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr durchgeführt. Mit der Umschreibung dieser Zeiten im Reglement wird Klarheit geschaffen. Auch Erdbestattungen werden bereits heute am Montag keine durchgeführt, da die Vorbereitungsarbeiten auf den Sonntag fallen würden.

Art. 12

Die Grabesruhe für das Urnengemeinschaftsgrab beträgt schon heute 20 Jahre. Sie soll nun für alle Gräber einheitlich festgelegt werden. Eine Verlegung nachträglich beigesetzter Urnen in das Gemeinschaftsgrab ist nicht mehr vorgesehen. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit auch kaum Gebrauch gemacht. Die Verkürzung der Ruhezeit ist gerechtfertigt, da es sich vermehrt gezeigt hat, dass ältere Gräber nicht mehr angemessen unterhalten werden.

Art. 13

Bereits heute werden alle und nicht nur auswärts wohnende Angehörige über Grabräumungen informiert.

Die Kosten der Grabräumung sind schon heute von den Angehörigen zu tragen. Mit der Reglementsergänzung wird Klarheit geschaffen.

Art. 21

Mit der ergänzenden Bestimmung wird Klarheit geschaffen. Sie definiert den Arbeitsrahmen von Gartenbaufirmen am Samstag.

ANTRAG

Es sei den vorbeschriebenen Änderungen und Ergänzungen der Artikel 6, 12, 13 und 21 des Bestattungs- und Friedhofreglements zuzustimmen.

TRAKTANDUM 8

Gemeinderatsbesoldung für den Rest der Amtsperiode 2022 / 25

Die jährliche Gesamtbesoldung des Gemeinderats Seengen beträgt seit dem Jahr 2015 total Fr. 170'000.–. Die einzelnen Funktionen werden wie folgt entschädigt:

Gemeindeammann	Fr. 57'000.–	inkl. Spesen
Vizeammann	Fr. 29'750.–	inkl. Spesen
Gemeinderäte je	Fr. 27'750.–	inkl. Spesen

Die Entschädigungen verstehen sich als Pauschalen. Es werden keine zusätzlichen Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet. Ausgenommen ist die Mitarbeit in einer Kommission. Dafür erhalten die Ratsmitglieder eine Entschädigung. Der Gemeinderat erachtet das Besoldungssystem mit Pauschalansätzen als zweckmässig. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.

Bekanntlich sind auf das Jahr 2021 die neuen Führungsstrukturen an den Aargauer Volksschule in Kraft getreten. Dies führte dazu, dass die Schulpflege abgeschafft wurde. Die entsprechenden Aufgaben sind dem Gemeinderat zugewiesen worden, was zu einer höheren Belastung des Gemeinderats und insbesondere des Ressortvorstehers Bildung führte. Der Gemeinderat hat deshalb bewusst darauf verzichtet, die Entschädigung für die Amtsperiode 2022 / 25 bereits im Jahr 2021 definitiv festzulegen. Zuerst sollten Erfahrungen





über die zeitliche Mehrbelastung gesammelt werden. Im Jahr 2022 wurden die Entschädigungsansätze der Vorperiode deshalb beibehalten. Einzig der Ressortsteher Bildung erhält für den mit der Umsetzung der Führungsstrukturen verbundenen Initialaufwand im Jahr 2022 eine einmalige Entschädigung von Fr. 20'000.–.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die neuen Führungsstrukturen der Schule zu einer zusätzlichen Belastung des Gemeinderats und insbesondere des Ressortvorsteher Bildung führen. Die Entschädigung soll angepasst werden. Auch sonst sind folgende Gründe gegeben, die eine Aktualisierung der Gemeinderatsentschädigung rechtfertigen:

- Die Besoldung wurde seit dem Jahr 2015 nicht mehr angepasst.
- Die Wohnbevölkerung ist seit dem Jahr 2015 von 3'800 auf 4'300 Personen oder um 500 Personen (13 %) angestiegen.
- Seit dem Jahr 2015 ist eine Teuerung von rund 5 % zu verzeichnen.

Die jährliche Gesamtentschädigung des Gemeinderats soll ab 1.1.2023 um Fr. 30'000.– oder 17,6 % auf total Fr. 200'000.– erhöht werden. Beantragt wird eine einheitliche Besoldungserhöhung von Fr. 4'000.– pro Ratsmitglied. Zusätzlich soll das Ressort Bildung mit Fr. 10'000.– entschädigt werden. Es ergeben sich folgende jährliche Besoldungen:

Gemeindeammann	Fr. 61'000.–	inkl. Spesen / 30.50 %
Vizeammann	Fr. 33'750.–	inkl. Spesen / 16.875 %
Gemeinderat Ressort Bildung	Fr. 41'750.–	inkl. Spesen / 20.875 %
Gemeinderat je	Fr. 31'750.–	inkl. Spesen / 15.875 %

Die neuen Entschädigungsansätze sollen ab 1.1.2023 für den Rest der Amtsperiode 2022 / 25 gelten.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden ersucht, den Besoldungen zuzustimmen.

ANTRAG

Es sei folgenden jährlichen Gemeinderatsbesoldungen für den Rest der Amtsperiode 2022 / 25 zuzustimmen:

Gemeindeammann	Fr. 61'000.–	inkl. Spesen
Vizeammann	Fr. 33'750.–	inkl. Spesen
Gemeinderat Ressort Bildung	Fr. 41'750.–	inkl. Spesen
Gemeinderat je	Fr. 31'750.–	inkl. Spesen



TRAKTANDUM 9

Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Böhmerle Frank und Gabriella mit den Kindern Paul, Philip und Laura

Sachverhalt

Bei Familie Böhmerle handelt es sich um deutsche Staatsangehörige.

Frank Böhmerle ist 1971 in Deutschland geboren. Dort besuchte er auch die Schulen und absolvierte ein Studium. Seit 2006 wohnt er in der Schweiz. Im Jahr 2016 zog er mit seiner Familie nach Seengen. Beruflich ist Frank Böhmerle als Chief Technology Officer (CTO) tätig.

Gabriella Böhmerle ist 1979 in Ungarn geboren. Sie absolvierte ein Studium an einer Hochschule zur Betriebswirtin. Seit 2007 wohnt sie in der Schweiz und seit 2016 in Seengen. Sie arbeitet als Assistenz der Aufgabenhilfe.

Die Kinder Paul (2007), Philip (2010) und Laura (2012) Böhmerle sind in der Schweiz geboren und besuchen zurzeit die Schule in Seengen.

Frank und Gabriella Böhmerle verstehen Schweizerdeutsch und sprechen Hochdeutsch, die Kinder sprechen Schweizerdeutsch. Sie haben eine staatsbürgerliche Prüfung absolviert und diese mit einem sehr guten Resultat bestanden. Das Einbürgerungsgesuch wurde öffentlich publiziert. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

ANTRAG

Es sei das Gemeindebürgerrecht zuzusichern an Böhmerle Frank und Gabriella mit den Kindern Paul, Philip und Laura, alle deutsche Staatsangehörige.





TRAKTANDUM 10

Budget 2023 mit einem Steuerfuss von 72 %



Vorbemerkung

Das detaillierte Budget wird nicht in der Einladung zur Gemeindeversammlung abgedruckt. Es kann jedoch über www.seengen.ch elektronisch abgerufen oder in Papierform bei der Finanzverwaltung Seengen (finanzverwaltung@seengen.ch / Tel. 062 767 63 30) bezogen werden.

Budget Einwohnergemeinde

Das Budget der Einwohnergemeinde basiert auf einem gleichbleibenden Steuerfuss von 72%. Als Gesamtergebnis weist die Gemeinde Seengen einen Ertragsüberschuss von Fr. 90'700 (Vorjahr Aufwandüberschuss Fr. 74'300) aus.

Erfolgsrechnung Zusammenzug	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung Netto	2'980'550	1'241'200	2'758'300	983'800	2'916'717.86	1'015'989.82
		1'739'350		1'774'500		1'900'728.04
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Netto	1'016'050	193'650	940'100	216'500	1'268'725.09	464'092.83
		822'400		723'600		804'632.26
2 Bildung Netto	7'287'400	2'124'650	6'626'900	1'706'500	6'199'244.48	1'825'956.35
		5'162'750		4'920'400		4'373'288.13
3 Kultur, Sport und Freizeit Netto	585'950	56'750	576'300	55'400	528'146.60	57'118.45
		529'200		520'900		471'028.15
4 Gesundheit Netto	811'650		797'200		769'944.98	
		811'650		797'200		769'944.98
5 Soziale Sicherheit Netto	2'013'300	533'000	1'824'200	389'000	1'568'265.45	441'560.20
		1'480'300		1'435'200		1'126'705.25
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung Netto	726'750	126'000	873'200	150'200	738'341.21	119'893.85
		600'750		723'000		618'447.36
7 Umweltschutz und Raumordnung Netto	2'101'200	1'934'200	2'085'600	1'936'900	2'029'663.98	1'851'527.38
		167'000		148'700		178'136.60
8 Volkswirtschaft Netto	11'300	99'600	10'400	97'700	16'532.20	102'454.55
	88'300		87'300		85'922.35	
9 Finanzen und Steuern Netto	1'573'800	12'798'900	1'448'300	12'404'500	2'487'371.02	12'644'359.44
	11'225'100		10'956'200		10'156'988.42	
	19'107'950	19'107'950	17'940'500	17'940'500	18'522'952.87	18'522'952.87

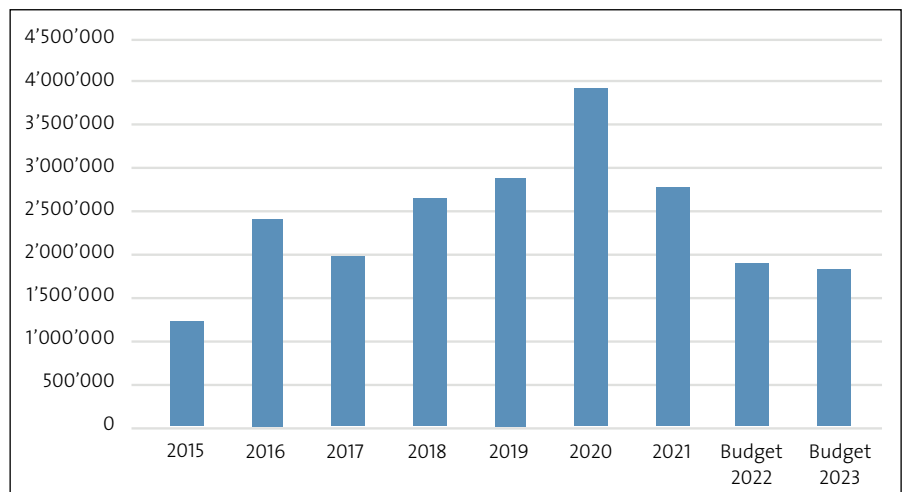
Einwohnergemeinde

Erfolgsausweis Einwohnergemeinde	Budget 2023	Budget 2022
Betrieblicher Aufwand	16'941'950	15'867'600
Betrieblicher Ertrag	16'668'250	15'528'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	- 273'700	- 339'600
Ergebnis aus Finanzierung	364'400	265'300
Operatives Ergebnis	90'700	-74'300
Ausserordentliches Ergebnis	0	0
Gesamtergebnis (Aufwandüberschuss)	90'700	-74'300

Der Gemeindeversammlung kann ein Budget mit einem leichten Ertragsüberschuss präsentiert werden, was unter anderem auf die gute steuerliche Ertragssituation zurückzuführen ist.

Der betriebliche Aufwand steigt gegenüber dem Vorjahr um Fr. 1'074'350 oder 6.8%. Die Erträge liegen um Fr. 1'140'250 oder 7.3% über dem Budget 2022.

Entwicklung Selbstfinanzierung



Erläuterungen zum Budget 2023

Entwicklung des Personalaufwandes

Die Teuerung lag per Ende Juli 2022 bei 3.4% (Landesindex der Konsumentenpreise). Gemäss Personalreglement wird der Rahmen der Anpassung der Lohnsumme mit dem Budget beschlossen. Im vorliegenden Budget ist diese Anpassung angesichts der hohen Teuerung mit 2.1% Teuerungsausgleich und 0.9% individuellen Lohnanpassungen eingesetzt, total 3%. Der Grossteil des Anstiegs bei den Lohnkosten ist jedoch auf die Erhöhung der Pensen in Hausdienst, Bauamt, Kanzlei / Sozialdienst und Steueramt zurückzuführen. Es wird auf die separaten Gemeindeversammlungsvorlagen verwiesen.

Allgemeine Verwaltung

Für die Sozialen Dienste muss eine spezialisierte Software in der Höhe von Fr. 34'000 angeschafft werden.

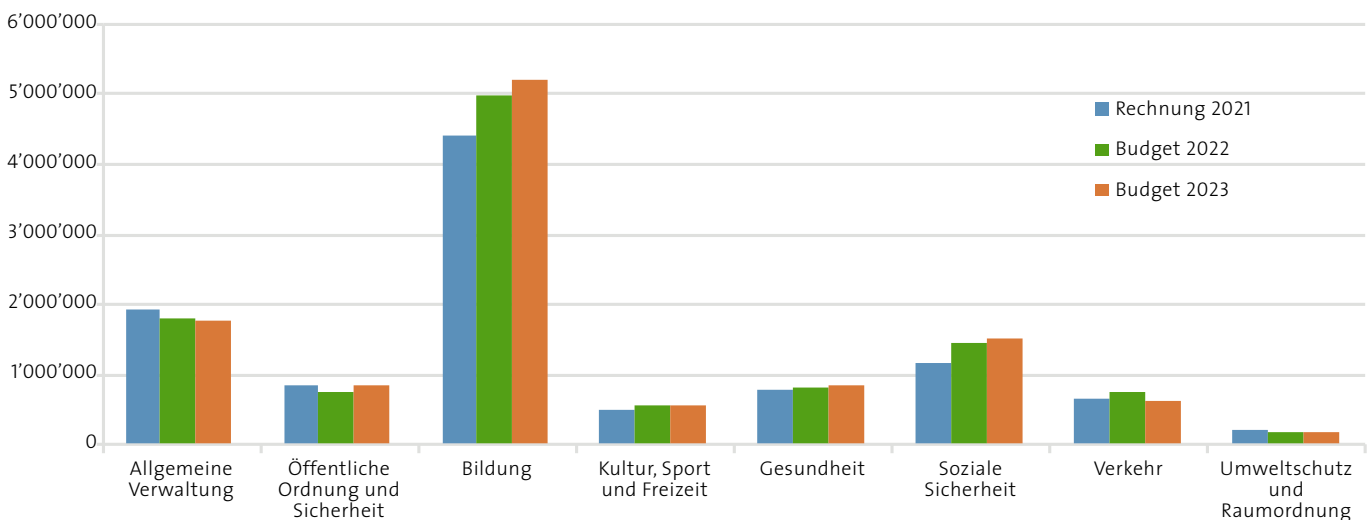
Die Verwaltung des Alterszentrums Hubpünt geht vom Altershilfverein an die Gemeinde über. Insgesamt ist der Nettoaufwand der allgemeinen Verwaltung leicht am Sinken.

Öffentliche Sicherheit

Die Patrouillendienste am See und bei den öffentlichen Anlagen haben sich bewährt und werden weitergeführt. Dafür sind Fr. 23'300 im Budget vorgesehen.

Das neue Betriebsamt Lenzburg Seetal mit Sitz in Lenzburg hat den Betrieb aufgenommen. Für das kommende Jahr kann davon ausgegangen werden, dass der Gemeinde Seengen keine Kosten entstehen.

Nettoaufwand nach Abteilungen



Das Budget der Feuerwehr liegt mit Nettoausgaben von Fr. 296'550 um Fr. 42'250 über dem Budget des Vorjahres, aber um Fr. 10'500 unter der Rechnung 2021.



Bildung

Auf das Schuljahr 2022 / 23 wurde der letzte Schritt des Übergangs von der Bezirksschule Fahrwangen an die Bezirksschule Seengen vollzogen. Die Bezirksschule wird mit je drei Klassen pro Jahrgang geführt. Zu Beginn des laufenden Schuljahres besuchten 704 Schülerinnen und Schüler die Seenger Schulen, 189 davon stammen aus anderen Gemeinden. Aufgrund der Abschaffung der Schulpflege und der Einführung der neuen Führungsstrukturen wurde ein dreiköpfiger Bildungsrat installiert, der neben den zum Teil schon bestehenden Steuergruppen dem Gemeinderat und der Schulleitung beratend zur Seite steht. Der durch die steigenden Schülerzahlen nötig gewordene Ausbau der Tagesstrukturen und die geplante Fusion der Musikschulen REMOS und KMS haben Mehrkosten zur Folge.

Kultur, Sport und Freizeit

Unter anderem werden die Wilhelmina, die Seenger Jahreszeiten-Konzerte, der «Schnellste Seenger» und verschiedene weitere kulturelle und sportliche Angebote und Vereine unterstützt. Der Beitrag an das Hallenbad Seon beträgt Fr. 3 pro Jahr und Einwohner.

Gesundheit

Bei der Pflegefinanzierung stagnieren die voraussichtlichen Kosten (Fr. 535'500). Der Beitrag an die Spitex Unteres Seetal beträgt Fr. 37 pro Einwohner.

Soziale Sicherheit

Die Senioren-Frühlingsfahrt erfreut sich grosser Beliebtheit. Dafür sind Fr. 30'000 budgetiert. Seengen beteiligt sich neu am dreijährigen Projekt regionale Jugendarbeit, das wie bisher durch den Verein für Jugend und Freizeit, Wohlen, geführt wird. Dafür sind Fr. 90'000 pro Jahr budgetiert. Der Defizitbeitrag an die kantonalen Sonderschulen und Heime ist mit Fr. 1'000'000 (+ Fr. 10'000) budgetiert. Für Verluste aus Betreibungen der Krankenkassen wird mit einer Belastung von Fr. 40'000 gerechnet.

Die Bruttokosten im Asylbereich steigen aufgrund der aktuellen Kriege und Krisen (z.B. Ukraine) weiter stark an. Diese Kosten können jedoch grösstenteils beim Kanton bzw. Bund zurückgefordert werden.

Verkehr

Die Gemeinde Seengen bietet nach wie vor SBB-Tageskarten an. Pro Tag sind 2 Karten zum Preis von Fr. 40 für Einheimische und Fr. 45 für Auswärtige erhältlich. Die SBB wird dieses Angebot im Jahr 2023 einstellen. Es sind diverse Unterhaltsarbeiten geplant, um den Zustand der Gemeindestrassen auf gutem Stand zu halten. Die Umrüstung der Strassenbeleuchtungen auf stromsparende LED ist in Planung. Der erforderliche Kredit soll der Sommergemeinerversammlung 2023 beantragt werden.

Umweltschutz und Raumordnung

An die Sanierung der Deponie Schlattwald leistet Seengen einen Beitrag von Fr. 23'250. Die Teilrevision der Bau- und Nutzungsordnung wird im Jahr 2023 abgeschlossen. Der Beitrag an den «Lebensraum Lenzburg-Seetal» beträgt unverändert Fr. 5 pro Einwohner.

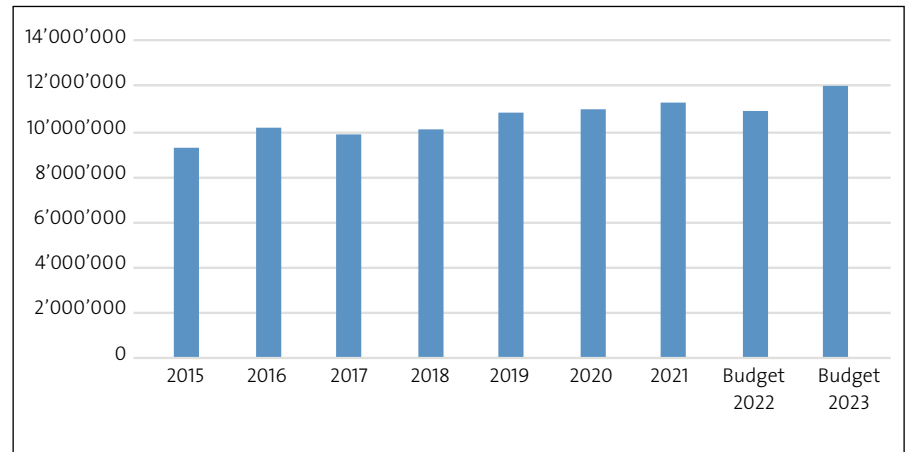
Finanzen und Steuern

Das kantonale Steueramt geht von einem BIP-Wachstum 2023 von real 1.7% und einem Bevölkerungsanstieg von 1.2% aus. Es rechnet in seinen Empfehlungen für das Jahr 2023 mit 2% höheren Erträgen als 2022. Die budgetierten Einkommens- und Vermögenssteuern basieren auf der Sollstellung per Juli 2022 sowie den durchschnittlich zu erwartenden Nachsteuern.

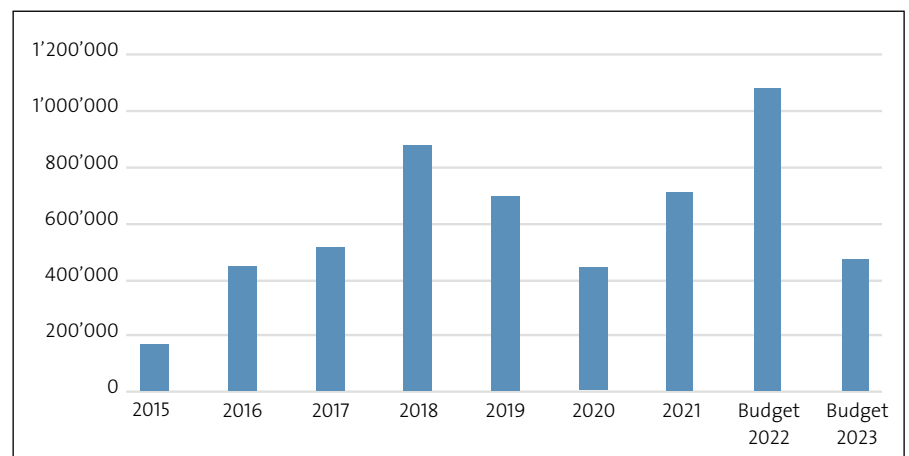
Steuerart	Budget 2023	Budget 2022
Einkommens- / Vermögenssteuern natürliche Personen	11'365'000	10'354'700
Quellensteuern	125'000	140'000
Aktiensteuern juristische Personen	500'000	400'000
Nachsteuern und Bussen natürliche Personen	15'000	20'000
Grundstückgewinnsteuern	400'000	1'030'000
Erbschafts- und Schenkungssteuern	50'000	50'000
Hundesteuern	29'000	29'000
Total Steuererträge	12'484'000	12'023'700

Die gesamten Steuererträge liegen um Fr. 460'300 über dem Vorjahr. Bei den Grundstückgewinnsteuern muss nach dem ausserordentlichen Jahr 2022 wieder mit durchschnittlichen Erträgen gerechnet werden.

Entwicklung Steuerertrag total ohne Sondersteuern



Entwicklung Sondersteuern



Die Zahlung in den kantonalen Finanzausgleich nimmt dieses Jahr um Fr. 13'000 oder 1% zu. Seit 2019 ist die Abgabe um Fr. 258'000 gestiegen. Die Zahlung macht total 1.31 Millionen Franken aus und setzt sich wie folgt zusammen:

Steuerkraftausgleich	918'000	(Vorjahr 886'000)
Bildungslastenausgleich	-57'000	(Vorjahr -52'000)
Soziallastenausgleich	455'000	(Vorjahr 469'000)
Korrektur Vorjahre	-9'000	(Vorjahr -9'000)
Total	<u>1'307'000</u>	(Vorjahr 1'294'000)

Spezialfinanzierungen**Wasserwerk Erfolgsausweis**

Betrieblicher Aufwand	528'000
Betrieblicher Ertrag	655'800
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	127'800
Ergebnis aus Finanzierung	4'600
Operatives Ergebnis	132'400
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis (Ertragsüberschuss)	132'400

Die Erfolgsrechnung des Wasserwerkes schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 132'400 ab. Die Verbrauchsgebühr beträgt unverändert Fr. 1.30 pro Kubikmeter. Seengen beteiligt sich mit Fr. 10'000 an den Planungen für das Projekt Regionale Wasserversorgung.

Abwasserbeseitigung Erfolgsausweis

Betrieblicher Aufwand	668'400
Betrieblicher Ertrag	719'800
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	51'400
Ergebnis aus Finanzierung	9'600
Operatives Ergebnis	61'000
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis (Ertragsüberschuss)	61'000

Die Abwasserbeseitigung weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 61'000 aus. Für die Nachführung des GEP sind Fr. 10'000 reserviert. Der Betriebsbeitrag an den Abwasserverband Hallwilersee beträgt Fr. 250'000. Der Vorstand des Abwasserverbandes hat beschlossen, ab 2022 einen Teil des hohen Eigenkapitals während zehn Jahren in Tranchen von Fr. 120'000 an die Verbandsgemeinden zurückfliessen zu lassen.

Abfallwirtschaft Erfolgsausweis

Betrieblicher Aufwand	402'400
Betrieblicher Ertrag	397'000
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-5'400
Ergebnis aus Finanzierung	200
Operatives Ergebnis	-5'200
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis	-5'200

Der Aufwandüberschuss von Fr. 5'200 kann aus dem Kapital der Abfallwirtschaft gedeckt werden.



Erläuterungen zur Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung verzeichnet budgetierte Ausgaben von 13.4 Millionen Franken, wobei 9.9 Millionen Franken auf den «Steuerhaushalt» fallen. Die Einnahmen betragen Fr. 437'500 und sind vor allem Anschlussgebühren der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

Aufgrund der weiterhin sehr hohen Investitionen muss ab dem Jahr 2023 möglicherweise Fremdkapital beschafft werden. Weitere Details können dem Finanzplan 2023–32 entnommen werden.

Im Budget 2023 sind folgende Investitionsausgaben als Budgetkredite enthalten, die mit der Genehmigung des Budgets freigegeben werden:

• Erneuerung Schulmobiliar Schulhäuser 4 und 5	200'000
• Deckbeläge Birnenweg, Bündlistrasse 2.Teil, Hinterdorfstrasse	101'000
• Kombifahrzeug Kehrmaschine / Schneepflug	130'000
• Ringleitung Ritzenstud – Marchsteinweg	80'000
• Wasserleitung Boniswilerstrasse (Bereich Schulstrasse – Breiteweg)	65'000
• Wasserleitung Boniswilerstrasse (Bereich Schilfweg – Schlossgarage)	110'000
• ARA Hallwilersee, Ersatz Blockheizkraftwerk, Investitionsbeitrag	120'000
• Erweiterung Gemeinschaftsgrab (netto nach Beitrag Boniswil)	47'500

Die restlichen Positionen beziehen sich auf bereits beschlossene Vorhaben oder an der aktuellen Gemeindeversammlung beantragte Verpflichtungskredite (mit * markiert). Es handelt sich um Schätzungen der Jahrest ranchen, die anfallen könnten.

• Ersatz Schliessanlage Gemeinde- und Schulliegenschaften	346'000
• Tanklöschfahrzeug*	550'000
• Neubau Schulhaus 6	3'400'000
• Doppelkindergarten Hinterdorf	1'300'000
• Photovoltaikanlage Schulanlagen	123'000
• Infrastrukturgebäude Badi Brestenberg*	606'000
• Poststrasse (Strasse, Wasser, Abwasser)	1'755'000
• Eichbergstrasse (Strasse, Wasser, Abwasser, Bach)	1'500'000
• Einmündung Kantonsstrasse Brestenberg- / Unterdorfstrasse	105'000
• Belagssanierung Brestenbergstrasse	515'000
• Neugasse (Strasse, Wasser, Abwasser)	701'000
• Rötlenweg (Strasse, Wasser, Abwasser)	445'000
• Buswartehäuschen Boniswilerstrasse	72'000
• Wasserleitung Boniswilerstrasse	1'100'000
• Bachleitung Eichbergstrasse	50'000

Investitionsrechnung Zusammenzug	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung Netto	85'000	85'000	623'000	623'000	2'513.60	2'513.60
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung Netto	550'000	550'000			162'540.35	15'000.00 147'540.35
2 Bildung Netto	5'284'000	5'284'000	6'500'000	6'500'000	746'301.30	746'301.30
3 Kultur, Sport und Freizeit Netto	606'000	606'000	44'000	44'000	42'995.45	42'995.45
6 Verkehr und Nachrichten- übermittlung Netto	3'232'000	3'232'000	2'541'000	2'541'000	1'493'398.92	1'493'398.92
7 Umweltschutz und Raumordnung Netto	3'682'000	437'500 3'244'500	3'149'000	420'000 2'729'000	1'522'292.45	1'415'573.94 106'718.51
9 Finanzen und Steuern Netto	437'500 13'001'500	13'439'000	420'000 12'437'000	12'857'000	1'430'573.94 2'539'468.13	3'970'042.07
	13'876'500	13'876'500	13'277'000	13'277'000	5'400'616.01	5'400'616.01

ANTRAG

Das Budget 2023 mit einem Steuerfuss von 72 % sei zu genehmigen.



Berichte und Anträge des Gemeinderates

ORTSBÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

TRAKTANDUM 1

Protokoll

Das Protokoll wird nicht in der Vorlage zur Gemeindeversammlung abgedruckt. Es kann jedoch über www.seengen.ch elektronisch abgerufen oder in Papierform bei der Gemeindekanzlei Seengen (gemeindekanzlei@seengen.ch / Tel. 062 767 63 10) bezogen werden.

ANTRAG

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 3. Juni 2022 sei zu genehmigen.

TRAKTANDUM 2

Budget 2023

Vorbemerkung

Das detaillierte Budget wird nicht in der Einladung zur Gemeindeversammlung abgedruckt. Es kann jedoch über www.seengen.ch elektronisch abgerufen oder in Papierform bei der Finanzverwaltung Seengen (finanzverwaltung@seengen.ch / Tel. 062 767 63 30) bezogen werden.

Erfolgsausweis

Betrieblicher Aufwand	42'650
Betrieblicher Ertrag	35'850
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-6'800
Ergebnis aus Finanzierung	14'400
Operatives Ergebnis	7'600
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis (Ertragsüberschuss)	7'600

Das Budget der Ortsbürgergemeinde zeigt einen Ertragsüberschuss von Fr. 7'600. Dieser ist hauptsächlich der erfreulichen Lage auf dem Holzmarkt zu verdanken.

Der Forstbetrieb Rietenberg profitiert von der grossen Holznachfrage und steigenden Preisen. Das Budget des regionalen Forstbetriebes sieht ein Plus von Fr. 98'300 vor, an dem die Ortsbürgergemeinde Seengen mit rund Fr. 27'000 partizipiert.

Für die Sanierung der Feuerstelle sind Fr. 9'000 vorgesehen. Traditionsgemäss ist für den Waldstrassenunterhalt eine Budgetposition von Fr. 15'000 eingestellt. Mit diesem Betrag wird vom Forstbetrieb jeweils ein Stück Seenger Waldstrasse in einem Mass instand gestellt, das allen Anspruchsgruppen gerecht wird.

Erfolgsrechnung	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	25'150	9'300	14'500.00	9'000	15'435.80	8'970.00
Netto		15'850		5'500		6'465.80
8 Volkswirtschaft	17'500	34'750	17'400	18'500	17'686.55	29'868.70
Netto	17'250		1'100		12'182.15	
9 Finanzen und Steuern	7'600	6'200	900	5'300	11'958.45	6'242.10
Netto		1'400	4'400			5'716.35
Total	50'250	50'250	32'800	32'800	45'080.80	45'080.80

ANTRAG

Das Budget 2023 sei zu genehmigen.

Weitere Inhalte

Aufgaben- und Finanzplanung

Seit 2014 ist die Aufgaben- und Finanzplanung ein zusätzliches Instrument des Budgets. Diese wird jährlich nachgeführt und umfasst mindestens vier Jahre. Die Gemeinde Seengen bildet freiwillig eine längere Zeitperiode ab. Der Gemeinderat hat folgende finanziellen Zielgrössen definiert:

- Nettoschuld: max. 65 % der Verschuldungsgrenze
- Operatives Ergebnis über 8 Jahre ausgeglichen gestalten
- Steigerung betrieblicher Aufwand max. 1.5 % pro Jahr
- Jährliche Prüfung des Steuerfusses nach Rechnungsabschluss

Die Aufgaben- und Finanzplanung ist für den Gemeinderat ein strategisches Führungsinstrument, dem nachgelebt wird. Es muss aber festgehalten werden, dass es sich nach wie vor um eine Planung handelt, die unverbindlich ist. Je weiter der Planungshorizont, umso ungenauer ist die Planung naturgemäss. Die nachfolgenden Ausführungen verstehen sich als Informationen, über die nicht abgestimmt wird.



Weitere Inhalte

Die aktuelle Planung basiert auf dem Steuerfuss von 72%. Die Langfristplanung geht aktuell von einem gleichbleibenden Steuerfuss aus. Der Exekutive ist es wichtig, sowohl eine gesunde Finanzlage wie auch eine gute Infrastruktur bieten zu können.

In den Jahren 2023 bis 2032 sind Investitionen der Einwohnergemeinde (ohne Wasser und Kanalisation) von rund 32.4 Millionen Franken eingestellt, wovon 10.1 Millionen auf Projekte entfallen, die beschlossen oder schon zum Teil realisiert sind. Die Projekte, die in den nächsten Jahren angegangen werden, sind:

- Sanierung Feuerwehrmagazin
- Sanierung Schulhaus 3 (Bez.-Schulhaus)
- Sanierung Schillinghaus
- Sanierung / Ersatz Turnhalle 3
- Weihnachtsbeleuchtung
- Sanierung Frauenbad
- Sanierung Löfflirain (Altacker / Ritzenstud)
- Sanierung alte Bergstrasse
- Sanierung Schlattweg
- Strassenbeleuchtung Umstellung auf LED
- Vorplatz Burebrunnen

Übersicht Aufgaben- und Finanzplanung 2022 bis 2032

	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ergebnis ER	-74	91	-739	-550	-448	-365	-192	229	560	829	1'169
Nettoinvestitionen	8'663	9'854	3'662	4'065	2'680	2'080	2'080	2'000	2'000	2'000	2'000
Selbstfinanzierung	1'871	1'808	1'801	2'158	2'476	2'728	2'928	3'339	3'697	4'003	4'370
Nettoschuld (- = Schuld)	-601	-8'646	-10'507	-12'414	-12'618	-11'970	-11'122	-9'783	-8'086	-6'083	-3'713

(Beträge in 1'000 Franken)

Ab dem Jahr 2026 sind 2 Millionen Franken pro Jahr als Platzhalter für kommende, noch nicht näher bestimmte Projekte eingesetzt.

Die Zahlen zeigen, dass in der Erfolgsrechnung zwischenzeitlich negative Ergebnisse erzielt werden, die aber in Anbetracht des sehr hohen Bestandes an Eigenkapital problemlos aufgefangen werden können. Gegen Ende der Planperiode kann die Erfolgsrechnung auch mit den stark wachsenden Abschreibungen wieder ausgeglichene Ergebnisse ausweisen. Es ist das Ziel, die Selbstfinanzierung zu steigern, damit die Investitionen finanziert werden können. Die Nettoschuld wird auf einen Höchststand von rund 12.6 Millionen Franken ansteigen. Sie kann jedoch in den Folgejahren wieder reduziert werden.

Die Spezialfinanzierungen Wasser, Abwasser und Abfall sind allesamt finanziell sehr gut aufgestellt. Die anstehenden Investitionen können mittelfristig mit den bestehenden Kapitalien finanziert werden. Die Aufgaben- und Finanzplanung der Einwohnergemeinde und der Spezialfinanzierungen inkl. Investitionsprogramme können über www.seengen.ch elektronisch abgerufen werden.



Satzungen

Kreismusikschule

Seetal

der Gemeinden

Bettwil
Boniswil
Egliswil
Fahrwangen
Leutwil
Meisterschwanden
Sarmenstorf
Seengen

Stand: Gemeindeversammlung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz ¹ Die Einwohnergemeinden Bettwil, Boniswil, Egliswil, Fahrwangen, Leutwil, Meisterschwanden, Sarmenstorf und Seengen (nachfolgend Verbandsgemeinden genannt) bilden gestützt auf § 108 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, § 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 unter dem Namen «Kreismusikschule Seetal» (nachfolgend KMS genannt) einen Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Der Verband hat seinen Sitz in Seengen.

§ 2

Zweck ¹ Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung einer Musikschule.

² Er leistet einen Beitrag zur musikalischen Bildung und stärkt die Musikkultur.

§ 3

Weitere Gemeinden ¹ Der Gemeindeverband kann weitere Gemeinden oder Gemeindeverbände aufnehmen.

² Neu in den Verband eintretende Gemeinden oder Gemeindeverbände können zu einem Einkauf verpflichtet werden.

³ Der Gemeindeverband kann weiteren Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf vertraglicher Basis Dienstleistungen erbringen.

§ 4

Geschlechtsneutralität Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich, ungeachtet der Schreibweise, auf beide Geschlechter.

B. Organisation

§ 5

Organe

Organe des Verbandes sind:

- Abgeordnetenversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Die Amtsdauer der Organe entspricht derjenigen der Gemeinderäte.

§ 6

Abgeordnetenversammlung / Organisation

¹ Die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung werden von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte gewählt. Alle Verbandsgemeinden sind mit je einem Mitglied vertreten.

² Nicht wählbar sind die Mitarbeitenden und die Lehrpersonen der KMS.

³ Die Abgeordnetenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Präsidenten des Vorstandes geleitet. Sie ist öffentlich.

⁴ Der Vorstand lädt unter Beilage der Traktandenliste spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zur Abgeordnetenversammlung ein.

⁵ Der Vorstand oder 1/3 der angeschlossenen Gemeinden können jederzeit eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung verlangen.

⁶ Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

§ 7

Abgeordnetenversammlung / Zuständigkeit

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts
- Erlass des Personalreglements
- Beschluss über die Organisation der KMS und Erlass eines Organisationsreglements
- Festlegung der Besoldung des Vorstands

- Beschluss über Satzungsänderungen ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Verbandsgemeinden
- Beschluss über Verträge mit anderen Gemeinden
- Beschluss über die Aufnahme weiterer Gemeinden und Gemeindeverbände unter gleichzeitiger Festsetzung einer allfälligen Einkaufssumme
- Beschluss über den Austritt einer Gemeinde aus dem Verband
- Beschluss über die Auflösung des Verbands unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden
- Beschluss über die Änderung des Verbandssitzes
- Festlegung der Verwaltungsentschädigung
- Antrag Investitionsausgaben an die Verbandsgemeinden z.H. der Gemeindeversammlungen

§ 8

Vorstand / Zusammensetzung / Organisatorisches

¹ Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die Abgeordnete sein müssen. Der Sitzgemeinde steht immer ein Sitz zu.

² Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden haben. Bei einer Wohnsitzverlegung innerhalb der Verbandsgemeinden scheidet sie aus dem Vorstand aus, wenn die neue Wohnsitzgemeinde bereits mit einer Person im Vorstand vertreten ist. Andernfalls bleiben sie bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt.

³ Der Musikschulleiter nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

⁴ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁶ Der Vorstand wird durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident bzw. der Vizepräsident unterzeichnet die Beschlüsse zusammen mit dem Aktuar.

⁷ Der Präsident lädt unter Beilage der Traktandenliste zu den Sitzungen ein.

⁸ Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen und Aufgaben delegieren. § 39 Abs. 1 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

⁹ Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.



Weitere Inhalte

§ 9

Vorstand / Aufgaben

¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere die vom Schul- und Gemeindegesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen überbundenen Aufgaben.

² Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Wahl des Musikschulleiters, der Musiklehrpersonen und des Sekretariatspersonals sowie Regelung und Beaufsichtigung der Dienstverhältnisse im Rahmen des Personalreglements und des kantonalen Rechts
- Erlass und Überwachung der Pflichtenhefte für das Personal
- Überwachung des Betriebs
- Festlegung der Beiträge nicht volksschulpflichtiger Musikschüler
- Empfehlung über die Höhe der Elternbeiträge
- Definition der räumlichen Anforderungen
- Vorgaben über die Ausgestaltung und Einrichtung der Unterrichtsräume
- Festlegung des Fächerangebots
- Entscheid über die Dauer der Lektionen
- Budgetvorschlag z.H. der Abgeordnetenversammlung

§ 10

Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird von der Abgeordnetenversammlung gewählt.

² Nicht wählbar sind die Mitarbeitenden und die Lehrpersonen der KMS sowie die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung und des Vorstandes.

³ Sie prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand zuhänden der Abgeordnetenversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

⁴ Die externe Revisionsstelle führt die Bilanzprüfung durch.

C. Anlagen

§ 11

Schulanlagen

¹ Die Schulanlagen stehen im Eigentum der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden müssen genügend Schulraum zur Verfügung stellen und diesen angemessen unterhalten. Die Räume sollen den Vorgaben des Gemeindeverbandes KMS entsprechen.

D. Finanzen

§ 12

Finanzierung

¹ Der Gemeindeverband KMS wird finanziert durch:

- Kantonsbeiträge
- Gemeindebeiträge
- Elternbeiträge
- Beiträge nicht volksschulpflichtiger Musikschüler
- Subventionen
- weitere Beiträge und Spenden

² Die Verbandsgemeinden legen, jede für sich, die Höhe ihrer Elternbeiträge für jeweils mindestens 2 Jahre fest.

³ Die Beiträge nicht volksschulpflichtiger Musikschüler müssen mindestens 50 % der entsprechenden Gesamtkosten decken.

⁴ Die Rechnung ist ausgeglichen zu führen. Das Rechnungsjahr dauert vom 01. August bis 31. Juli.

§ 13

Gemeindebeiträge

¹ Sämtliche Kosten, ohne Berücksichtigung der Elternbeiträge, werden von den Verbandsgemeinden nach Schülerlektionen getragen.

² Von den so errechneten Gemeindeanteilen werden jeder Verbandsgemeinde ihre Elternbeiträge abgezogen. Der sich daraus ergebende Betrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die rechnungsführende Gemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen während des Jahres zu erheben.

§ 14

Investitionsausgaben

Investitionsausgaben unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden. Es gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 Abs. 3 + 4 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten vom 19.09.2012.

§ 15

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Sitzgemeinde.

E. Politische Rechte

§ 16

Antrags- und Auskunftsrecht

¹ Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt oder fallen könnte.

² Jede stimmberechtigte Person des Verbandsgebietes und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

§ 17

Initiative und Referendum

Für Initiativen und Referenden gelten die Bestimmung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

F. Übergangsbestimmungen

§ 18

Personelles

Die ungekündigten oder nicht durch Zeitablauf aufgehobenen Anstellungsverhältnisse der in den Verbandsgemeinden gewählten Musikschulleiter, Musiklehrpersonen und Angestellten der Schulverwaltung werden unverändert übernommen. Vorbehalten bleibt das Einverständnis der betroffenen Personen.

G. Schlussbestimmungen

§ 19

Haftung des Verbandes

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl.

§ 20

Änderungen der Satzungen

¹ Satzungsänderungen sind von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu beschliessen.

² Satzungsänderungen ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Verbandsgemeinden können von der Abgeordnetenversammlung beschlossen werden.

§ 21

Austritt und Auflösung

¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

² Ein Verbandsaustritt ist den übrigen Verbandsgemeinden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, schriftlich anzuzeigen und nur auf das Ende eines Schuljahres, erstmals per Ende Schuljahr 2027/28, möglich. Ein Verbandsaustritt bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung der austretenden Gemeinde.

³ Die austretende Gemeinde hat Anspruch auf eine Vermögensrückerstattung.

⁴ Die Auflösung des Verbandes im Sinne von § 82 Abs. 2 Gemeindegesetz bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates des Kantons Aargau.

⁵ Das bei Auflösung vorhandene Vermögen wird verhältnismässig nach den durchschnittlichen Einwohnerzahlen der drei letzten Jahre auf die Gemeinden verteilt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau auf den 01. Mai 2023 in Kraft. Sie ersetzen alle die Musikschule betreffenden früheren Verträge, Satzungen, Reglemente und Vereinbarungen zwischen den Verbandsgemeinden.

Es folgen die Genehmigungsvermerke der Einwohnergemeindeversammlungen und die Unterschriften der Gemeinderäte.

Tarif der Gemeinde Seengen

Elternbeiträge der

Kreismusikschule Seetal

Die Einwohnergemeindeversammlung Seengen vom 18. November 2022, gestützt auf § 12 Abs. 2 der Satzungen der Kreismusikschule Seetal, beschliesst:

Elternbeiträge

Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Seengen werden pro Semester folgende Elternbeiträge erhoben:

KIGA, 1. bis 5. Klasse		6. bis 9. Klasse	
25 Minuten	40 Minuten	25 Minuten	40 Minuten
CHF 495	CHF 790	CHF 355	CHF 620

Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise im Voraus. Bei Austritt im Laufe eines Semesters erfolgt keine Rückerstattung.

Beitragserlass

In besonderen Fällen kann der Elternbeitrag auf Antrag der Eltern teilweise oder ganz durch die Einwohnergemeinde Seengen übernommen werden. Es entscheidet der Gemeinderat Seengen.

Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt auf den 1. Juli 2023 in Kraft.

GEMEINDERAT SEENGEN





Gemeinde Seengen

**EINWOHNER- UND
ORTSBÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG**
Freitag, 18. November 2022 | Mehrzweckhalle

Dieser Stimmrechtsausweis ist an der Versammlung abzugeben.

